

Vorbemerkungen:

Im März 2015 wurde durch die Landesregierung ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in den Landtag eingebracht.

Das FSHG wurde seit 1998 nicht mehr wesentlich dem Entwicklungsstand des Brand- und Katastrophenschutzes angepasst. Angesichts dessen war eine umfassende Novellierung des Feuerwehrrechtes notwendig. Am 17.12.2015 beschloss der Landtag das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

In den nachfolgenden Erläuterungen werden die Aufgabenträger nach dem BHKG benannt und die wesentlichen Neuerungen vorgestellt.

Erläuterungen:

Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BHKG sind

- 1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung**
- 2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,**
- 3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz**
- 4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes**

Wesentliche rechtliche Neuerungen:

Zu 1. (Gemeinden als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung)

Die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr, dies ist eine freiwillige Einrichtung zum betrieblichen Brandschutz, erfolgt zukünftig nach Anerkennung durch die Gemeinde.

Der Zusammenhalt in den Feuerwehren sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Ehren- und dem Hauptamt werden stärker gefördert. Die Förderung des Ehrenamtes ist für die Träger der Feuerwehren ein gesetzlicher Auftrag geworden.

Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr (Kinder zwischen dem 6. und dem 12. Lebensjahr) eröffnet den Gemeinden eine neue Zielgruppe für die Nachwuchsgewinnung ihrer Feuerwehr.

Für die Kommunen ergeben sich weitergehende Kostenerstattungsansprüche für den Einsatz der Feuerwehren als bisher.

Die Brandschutzbedarfspläne müssen zukünftig spätestens nach 5 Jahren aktualisiert werden. Veränderungen in der Organisation der Feuerwehr aber auch in der Gemeindestruktur können so frühzeitig erfasst und in die weiteren Planungen aufgenommen werden.

Die Aufgaben im Katastrophenschutz können nur mit Hilfe der kreisangehörigen Kommunen geleistet werden. Diese Mitwirkungspflicht wurde neu definiert.

Zu 2. (Kreise als Aufgabenträger für den Brandschutz)

Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung.

An dieser Stelle wird im Gesetz erstmals die Mitwirkung des Kreises unterhalb von Großeinsatzlagen und Katastrophen (früher Großschadensereignis) im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung festgeschrieben.

Die Vernetzung aller Gefahrenabwehrkräfte zu einem leistungsfähigen Gefahrenabwehrsystem bedingt nicht nur eine kommunale Zusammenarbeit im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe von Gemeinden untereinander, einer landesweiten Hilfe im Rahmen von Einsatzkonzepten, sondern auch von Einheiten und Einrichtungen des Kreises.

Der überörtliche Bedarf wird sich hierbei künftig an einsatztaktischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach bedarfsgerechter Analyse für Einheiten und Einrichtungen orientieren.

Als Option zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister wird die Funktion eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters im Gesetz verankert. Der Kreistag entscheidet, ob die Funktion ehrenamtlich oder hauptamtlich ausgeübt werden soll.

Die Aufgabenstellungen an die Ausübung dieser Funktion sind immer mehr gewachsen. Die Erstellung präventiver Gefahrenabwehrplanungen, die Notwendigkeit zur Unterhaltung von Einrichtungen und Einheiten des Kreises, die Anwendung neuer Technik, z.B. des Digitalfunks, der Notwendigkeit zur regelmäßigen Fortschreibung von Brandschutz-bedarfsplänen sowie deren Abstimmung mit allen beteiligten Aufgabenträgern erfordert einen immer größer werdenden Zeiteinsatz.

Der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation verfügen. Durch diese Forderung soll die Wahrnehmung des Amtes auch Personen ermöglicht werden, die ihre Qualifikation im Rahmen einer im Ehrenamt durchgeführten Ausbildung erworben haben.

Zu 3. (Kreise und die kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz)

Der Katastrophenschutz wird als gleichrangige Aufgabe neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung im Gesetz definiert.

Bisher wurde der Begriff Gefahrenabwehrplan des Kreises für die Beschreibung der vorbereitenden Gefahrenabwehrmaßnahmen verwendet. Im BHKG wird die Erstellung von Katastrophenschutzplänen und erstmals deren Fortschreibung spätestens nach 5 Jahren gefordert.

Der Gefahrenabwehrplan dürfte nahezu inhaltsgleich in einen Katastrophenschutzplan umgeschrieben werden können. Ergänzend ist die Bedarfsanalyse zur Definition der Einheiten und Einrichtungen des Kreises für den überörtlichen Bedarf zu integrieren.

Die neue Verpflichtung zur Fortschreibung von Sonderschutzplänen und externen Notfallplänen spätestens nach 5 Jahren steht im Kontext zu den übergeordneten Planungen von Brandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplänen.

Zu 4. (Land als Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)

Das Land sowie die Bezirksregierungen erhalten zukünftig mehr Kompetenzen für die Koordination von landesweiten Hilfsmaßnahmen und Planungen für Großveranstaltungen. In diesem Zusammenhang sollen die Bezirksregierungen Alarm- und Einsatzpläne für die bewährten Landeskonzpte erstellen.

Das Land kann zukünftig den Einsatz der Feuerwehren für eine auswärtige Hilfe (außerhalb von NRW) anordnen. Im Rahmen der Amtshilfegrundsätze übernimmt hierbei die Kostenträgerschaft das Land.

Weitere ausführliche Informationen erfolgen in der Sitzung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 6.6.2016.

In Vertretung